

10.11.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11. 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz

A Problem

Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Hafenentsorgungsrichtlinie), Amtsblatt EG L 332/81 vom 28. Dezember 2000 soll das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen durch Schiffe verhindern, die Häfen in der Europäischen Gemeinschaft anlaufen. Die Richtlinie hat zum Ziel, die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zu verbessern, um damit den Meeresumweltschutz zu verstärken. Betroffen sind alle Häfen, die normalerweise von Schiffen angelaufen werden, die im Seegebiet eingesetzt werden können. Solche seegängigen Schiffe laufen im Fluss-See-Verkehr auch nordrhein-westfälische Binnenhäfen an. Insoweit findet die Richtlinie auch in Nordrhein-Westfalen Anwendung. Da der Bund nicht beabsichtigt, zur vollständigen Umsetzung der Hafenentsorgungsrichtlinie ein entsprechendes bundesweites Ausführungsgesetz zu erlassen und die Richtlinie gem. deren Artikel 16 Abs. 1 bis zum 28. Dezember 2002 in deutsches Recht umzusetzen ist, muss die Umsetzung entsprechend Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz durch Landesrecht erfolgen.

B Lösung

Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wird durch ein Landesausführungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Datum des Originals: 04.11.2003/Ausgegeben: 14.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

C Alternativen

Die ebenfalls mögliche Umsetzung der Hafententsorgungsrichtlinie durch Ergänzung des Landesabfallgesetzes sollte nicht in Betracht gezogen werden, da hierdurch dieses Gesetz überfrachtet würde.

D Kosten

Kosten entstehen dem Land für die Bekanntmachung des Gesetzes.

Kosten entstehen den Betreibern von Häfen und Umschlageinrichtungen durch die Verpflichtung zur Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen nach der Hafententsorgungsrichtlinie.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, das Innenministerium sowie das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz zur Umsetzung der Hafententsorgungsrichtlinie hat keine Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Soweit diese als Hafeneigentümer oder Hafenbesitzer betroffen sind, können die Kosten der Schiffsabfallentsorgung im Wege einer Abgabe oder weiterer Inanspruchnahme der Abfallbesitzer abgewälzt werden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz zur Umsetzung der Hafententsorgungsrichtlinie hat insoweit finanzielle Auswirkungen auf die Eigner, Charterer oder Führer von Schiffen, als der Hafenbetreiber verpflichtet wird, von allen einlaufenden Schiffen im Sinne der Richtlinie zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Schiffsabfällen eine Abgabe zu erheben. Damit wird dem betroffenen Personenkreis die Möglichkeit versperrt, Abfälle anderweitig kostengünstiger zu entsorgen. Diese Kosten resultieren unmittelbar aus der Umsetzung der Richtlinie. Soweit Abfälle jedoch schon bisher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt wurden, dürften etwaige Mehrkosten nur von sehr geringer Bedeutung sein. Auswirkungen über die Verbraucherpreise auf die privaten Haushalte sind insoweit nicht quantifizierbar.

H Befristung

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird eine Berichtspflicht der Landesregierung nach Verstreichen eines Zeitraums von fünf Jahren vorgesehen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie. Derzeit ist rechtlich noch nicht geklärt, ob ein Landesgesetz, welches ein Verfallsdatum enthält, als eine zureichende Umsetzung von EU-Recht anzusehen ist.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Hafenauffangeinrichtungen
- § 4 Schiffsabfallbewirtschaftungspläne
- § 5 Meldung
- § 6 Entsorgung von Schiffsabfällen
- § 7 Entsorgung von Ladungsrückständen
- § 8 Überwachung; Anordnungsbefugnis
- § 9 Kosten der Schiffsabfallentsorgung
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Berichtspflichten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG L 332 S.81). ²Sie gelten für seegehende Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von diesen Schiffen angelaufen werden und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. ³Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860, in der jeweils geltenden Fassung) ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen und
2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie die Pflicht und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Schiffe:** seegehende Fahrzeuge aller Art einschließlich Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmende Geräte, die im Seegebiet eingesetzt werden. Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen;
2. **Häfen:** die Orte oder geografischen Gebiete, die so angelegt und ausgestattet wurden, dass sie im Prinzip Schiffe im Sinne von Nr. 1. aufnehmen können; diese Bereiche werden durch Verordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt;
3. **Hafenauffangeinrichtungen:** alle ortsfesten, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung aufgefangen werden können;
4. **Schiffsabfälle:** alle Abfälle einschließlich Abwasser, auch solche, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V MARPOL, mit Ausnahme von Ladungsrückständen;

5. Ladungsrückstände: Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe, die sich nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befinden;
6. Sportboote: unabhängig von der Antriebsart Schiffe jeder Art, die für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt sind;
7. Hafententsorgungsrichtlinie: Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, ABl. EG L 332 S. 81;
8. MARPOL: Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 in der jeweils gültigen Fassung, Verkehrsblatt 1991, Seite 505, Ziffer 175.

§ 3

Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Die Betreiberinnen oder Betreiber von Häfen haben in den Häfen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle vorzuhalten. ²Die Einrichtungen müssen geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(2) ¹Die Betreiberinnen oder Betreiber von Umschlagsanlagen, die sich in den von Absatz 1 erfassten Häfen befinden und Schiffe im Sinne dieses Gesetzes abfertigen, haben Annahmestellen für Ladungsrückstände einzurichten. ²Die Betreiberinnen oder Betreiber der Umschlagsanlagen können im Hafen auch eine zentrale Annahmestelle einrichten, sofern dies für die Schiffsführerin oder den Schiffsführer zumutbar ist. ³Die Einrichtungen müssen in jedem Fall geeignet sein, die übliche Art und Menge von Ladungsrückständen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(3) ¹Zur Erfüllung der Pflichten aus Absatz 1 und 2 können sich die Betreiberinnen oder Betreiber Dritter bedienen. ²Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. ³Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(4) Sonstige für die Errichtung und den Betrieb von Hafenauffangeinrichtungen und Umschlagsanlagen einschlägige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Schiffsabfallbewirtschaftungspläne; Informationen

(1) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, in Abstimmung mit den nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten und im Benehmen mit den regelmäßigen gewerblichen Nutzern des Hafens oder deren Vertretern sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde Schiffsabfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Ein Schiffsabfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen gemeinsam aufgestellt werden. ³Schiffsabfallbewirtschaftungspläne müssen den Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen nach Anhang I der Hafenentsorgungsrichtlinie entsprechen. ⁴In gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

(2) ¹Die Schiffsabfallbewirtschaftungspläne sind der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen und von dieser zu bewerten und zu genehmigen. ²Sie sind alle drei Jahre und nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs zu überprüfen, soweit erforderlich anzupassen, erneut vorzulegen, zu bewerten und zu genehmigen.

(3) Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan nach Absatz 1 in den Abfallwirtschaftsplan aufnehmen.

(4) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass allen Hafenbenutzern die Informationen zugänglich sind, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 5**Meldung**

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Schiffe nach § 2 Ziffer 1, ausgenommen Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren, sind verpflichtet, die nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt D Nr. 15 Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Art. 2 der Dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung zu erstattende rechtzeitige Meldung mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch bei Bekannt-Werden des Zielhafens an die Hafenbehörde des Anlaufhafens abzugeben. ²Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden. ³Für die rechtzeitige Meldung ist das Formblatt nach Anlage 2 zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die in Absatz 1 genannten Angaben mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren und der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6**Entsorgung von Schiffsabfällen**

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine vorgehaltene Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.

(2) Weist der Schiffseigner, die Schiffseignerin, die charternde Person, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer nach, dass

1. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle an Bord verbleibenden Schiffsabfälle,
2. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle auf der Reise zum nächsten Hafen anfallenden Schiffsabfälle und
3. eine Entsorgungsmöglichkeit im nächsten Hafen

gegeben ist, kann die Hafenbehörde aufgrund der Meldung der Schiffsführerin oder des Schiffsführers eine vollständige oder teilweise Ausnahme von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) ¹Eine Ausnahme darf nicht erteilt werden, wenn

1. Schiffsabfälle im Sinne der Nummer 1 der Regel 1 der Anlage V MARPOL zu entsorgen sind,
2. die Schiffsabfälle an Deck gelagert oder gestaut werden oder
3. der nächste Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsbereichs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(4) ¹Schiffe nach § 2 Nr. 1 Satz 2, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, können die vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten benutzen. ²Schiffsabfälle, Ladungsrückstände oder verlorengegangene Ladung, die sie auf See aufgenommen haben, können in den Hafenauffangeinrichtungen kostenlos entsorgt werden.

§ 7

Entsorgung von Ladungsrückständen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. ²Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn Schiffe in Verkehren eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.

(2) ¹Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen werden von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlagsanlage erhoben. ²Sie sind von der Nutzerin oder dem Nutzer der Hafenauffangeinrichtung zusätzlich zu der Abgabe nach § 9 Abs. 1 zu tragen.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8**Überwachung; Anordnungsbefugnis**

(1) ¹Die Hafenbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge zu überwachen. ²Sie hat zu gewährleisten, dass

- solche Überprüfungen unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 2 Buchst. b der Hafenentsorgungsrichtlinie in ausreichender Zahl durchgeführt werden,
- bei der Auswahl der zu überprüfenden Schiffe Art. 11 Abs. 2 Buchst. a der Hafenentsorgungsrichtlinie berücksichtigt wird und
- Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere die einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

(2) ¹Bedienstete und Beauftragte der Hafenbehörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Schiffe betreten. ³Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ⁴Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ⁵Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. ⁶Bediensteten der Hafenbehörde ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. ⁷Im Übrigen gilt § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsprechend.

(3) Ist ein Schiff ausgelaufen, ohne Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß entsorgt zu haben, hat die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde zu verständigen, soweit sie im Geltungsbereich der Hafenentsorgungsrichtlinie liegt.

(4) ¹Die Hafenbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen und Anordnungen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. ²Insbesondere kann sie anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, ehe die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß in einer Hafenauffangeinrichtung entsorgt wurden. ³Für die Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. ⁴Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehörden-gesetz.

§ 9

Kosten der Schiffsabfallentsorgung

(1) ¹Der Hafenbetreiber erhebt von allen einlaufenden Schiffen zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung der Abfälle dieser Schiffe ein pauschaliertes Entgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung. ²Das Entgelt kann in die Hafengebühr einbezogen werden. ³Daneben wird für die Entsorgung Abfällen dieser Schiffe im üblichen Rahmen kein weiteres Entgelt erhoben. ⁴Wird dieser Rahmen überschritten, darf der Hafenbesitzer oder der beauftragte Dritte diese Kosten dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen. ⁵Binnenschiffe dürfen zur Deckung der Kosten nach Satz 1 nicht herangezogen werden.

(2) ¹Die Höhe des Entgelts soll so bemessen werden, dass alle im Hafen anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen der Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 im üblichen Rahmen gedeckt werden; dazu gehören die Kosten für das Vorhalten von Hafenauffangeinrichtungen, für das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und die Endbehandlung der Schiffsabfälle, einschließlich der Schiffsabfälle, Ladungsrückstände und verlorengegangener Ladung, die von den auf See tätigen Diensten aufgenommen wurden, sowie der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten und der Entsorgungsgebühren Dritter. ²Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts kann insbesondere die Größe der Schiffe, die Ladungskapazität, die Schiffsty-

pen, die Fahrgebiete, die Ausrüstung oder ähnliche Gegebenheiten zu Grunde legen, wobei sicherzustellen ist, dass das Entgelt fair, transparent und nicht diskriminierend bemessen wird. ³Die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen aus dem Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL sind getrennt auszuweisen. ⁴Ausnahmen von der Abgabepflicht wegen geringer Abfallmengen oder sonstiger unbilliger Härten können festgelegt werden. ⁵Für Schiffe, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und die einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, können die Entgeltpflichtigen bei der zuständigen Hafenbehörde einen Antrag auf Befreiung von den §§ 5, 6 und 9 stellen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.

(3) Die oberste Hafenbehörde kann durch Verordnung regeln

1. den üblichen Rahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1,
2. die Bemessungsgrundlage, Zahlungsweise und Höhe des Entgelts. In der Verordnung kann das Entgelt nach der Kategorie, dem Typ und der Größe des Schiffes sowie nach der Art der Abfälle differenziert und können Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder unbilliger Härte zugelassen werden.

(4) ¹Die Entgeltregelung ist den Benutzerinnen und Benutzern zugänglich zu machen. ²Die Hafenbehörde hat sicherzustellen, dass die Entgeltregelung und deren Berechnungsgrundlage den Entgeltpflichtigen erläutert und die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, der Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen und sonstige Betroffene in geeigneter und angemessener Weise über die an sie gestellten Anforderungen unterrichtet werden.

(5) Soweit für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach anderen Rechtsvorschriften ein Entgelt im Sinne von Absatz 1 erhoben wird, ist dieses auf das Entgelt nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 10**Zuständigkeit**

¹Im Sinne dieses Gesetzes ist oberste Hafenbehörde das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung und Hafenbehörde die örtliche Ordnungsbehörde. ²Abfallwirtschaftsbehörden sind die durch § 35 Landesabfallgesetz bestimmten Behörden. ³Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
2. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 6 Abs. 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Berichtspflichten

(1) Die oberste Hafenbehörde berichtet dem Bund alle drei Jahre über den Stand der Durchführung der Hafenentsorgungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem (*einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes*) einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

§ 13
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 4**Informationen, die allen Hafenbenutzern zugänglich sein müssen**

1. Verweis auf die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (kurz gefasst),
2. Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlegeplatz mit einer entsprechenden Karte,
3. Liste der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise entsorgt werden,
4. Ansprechstellen der Hafenbehörde, des Hafenbetreibers und der Dienstleister einschließlich der angebotenen Dienstleistungen,
5. Beschreibung der Entladungsverfahren,
6. Beschreibung des Entgeltsystems,
7. Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung.

Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 3

Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Anmelder: Schiffsmakler:
 Name:
 Anschrift:
 Telefon:

 Schiffsname: Rufzeichen:
 Flaggenstaat: IMO- Nummer:
 Schiffstyp:
 BRZ: BRT:

Letzte Entsorgung am im Hafen

Letzter Anlaufhafen:

Nächster Anlaufhafen:

Wird der gesamte Abfall ein Teil des Abfalls kein Abfall
 in den Hafenauffangeinrichtungen entsorgt? Bitte zutreffendes Feld ankreuzen.
 Im Einzelnen:

Art	Zu entsorgen- der Abfall (m³)	Maximale Lager- kapazität	Menge des an Bord verblei- benden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der verblei- bende Abfall entsorgt wird	Geschätzte Abfallmenge zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen (m³)
1. Rückstandsöle					
Sludge					
Bilgenwasser/Bilgenöl					
Sonstige					
2. Müll					
Küchenabfall					
Kunststoff					
Sonstige					
3. Ladungsbedingte Abfälle					
4. Ladungs- rückstände					

Wird der gesamte Abfall entsorgt, bitte Spalte 2 entsprechend ausfüllen. In allen übrigen Fällen sind alle Spalten auszufüllen. Bei den Angaben zu den Nummern 3 und 4 der Tabelle sind Schätzwerte zulässig.

Beauftragter Entsorger:
Liegeplatz:

Entsorgungsdatum/Uhrzeit:

Hinweis:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Von dieser Meldung gehen Kopien an

Bestätigung:

Ich bestätige, dass

die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entsorgt wird.

Datum/Uhrzeit:

Unterschrift:

Begründung:

Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332/81) haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um die Richtlinie bis zum 27. Dezember 2002 in nationales Recht umzusetzen. Der Inhalt der Richtlinie, die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 und 24 des Grundgesetzes (GG).

Art. 74 Absatz 1 Nummer 21 GG weist dem Bund die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich der Hochseeschifffahrt und den Seewasserstraßen zu. Diese Kompetenz betrifft nur Regelungen, die sich auf die Ordnung der Schifffahrt (technische Beschaffenheit der Schiffe, Ausrüstung, Besatzung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schiffsbetrieb usw.) beziehen, und auf die Seewasserstraßen als Verkehrswege. Die Regelung der Hafenangelegenheiten dagegen ist Aufgabe der Länder. Von der Richtlinie erfasst werden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände. Daher ist der Bereich des Abfallrechts tangiert, der gemäß Art. 74 Absatz 1 Nummer 24 GG der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt. Hier hat der Bund durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ein nicht abschließendes Regelwerk geschaffen, das für einige Sachbereiche den Ländern die Regelungskompetenz offen hält.

Der Bund hat zur Umsetzung der Richtlinie durch die dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24.08.2001 (BGBl. I S. 2276) den Abschnitt D der Anlage 1 zu § 5 des Schiffssicherheitsgesetzes geändert. Hiermit hat der Bund teilweise die Art. 6, 7, 9 Abs. 1 sowie Art. 10 und 11 in Verbindung mit Anhang II und die Art. 1 bis 4 und 16 der Richtlinie umgesetzt. Für den Bereich des Abfallrechts hat der Bund erklärt, dass er abfallrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie nicht treffen wird. Solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG).

Die Hafenentsorgungsrichtlinie dient einer Verminderung der Verschmutzung der Meere und Küsten durch Schiffsabfälle und Schiffsladungsrückstände; zugleich soll die Durchführung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des dazugehörigen Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) gewährleistet werden. Das Übereinkommen, das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert wurde, verpflichtet diese, für die Bereitstellung und Benutzung angemessener Hafenauffangeinrichtungen zu sorgen. Ein entscheidender Anreiz für die Benutzung der Sammeleinrichtungen soll dadurch geschaffen werden, dass jedes Schiff eine Gebühr für die Entsorgung seiner Schiffsabfälle entrichten muss, unabhängig davon, ob tatsächlich Schiffsabfälle entsorgt werden. Die Hafenentsorgungsrichtlinie und damit auch die Regelungen, die im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht ergehen, gelten für alle Schiffe, und zwar unabhängig von der Flagge, unter der sie fahren.

Das geltende Recht – u.a. das Recht der Gefahrenabwehr, das Wasserrecht, Kommunalrecht, Abgabenrecht, Baurecht und Abfallrecht – bleibt unberührt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1

Anwendungsbereich und Zweck

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes für Schiffe im Fluss-See-Verkehr und für Häfen in Nordrhein-Westfalen, die normalerweise von solchen Schiffen angelaufen werden, fest und setzt in Verbindung mit § 2 Nr. 1 und 2 den Artikel 3 der HafentSORgungsrichtlinie um. Bei den Schiffen im Fluss-Seeverkehr handelt es sich ausschließlich um seegehende Schiffe nicht jedoch um Binnenschiffe. Um Häfen, die „normalerweise“ von solchen Schiffen angelaufen werden, handelt es sich nur, wenn diese Häfen regelmäßig, in bemerkbarem Umfang und nicht nur vereinzelt in einer zu vernachlässigenden Größenordnung angesteuert werden.

Die Zweckbestimmung in Satz 2 entspricht Artikel 1 der Richtlinie, die insbesondere die Verringerung des illegalen Einbringens von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See und die Verstärkung des Meeresumweltschutzes bezweckt. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen aus dem Schiffssicherheitsgesetz des Bundes unberührt bleiben. Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 2860) verweist auf die HafentSORgungsrichtlinie und erklärt sie damit hinsichtlich der Schiffe für anwendbar, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union fahren. Durch die am 24. August 2001 erlassene dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung (BGBl. 2001, S. 2276 ff) wurde die Anlage D des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) geändert. Damit hat der Bund die Art. 6, 7, 9 Abs. 1 sowie Art. 10 und 11 in Verbindung mit Anhang II und die Art. 1 bis 4 und 16 der HafentSORgungsrichtlinie umgesetzt. Um dies auch im Hinblick auf künftige Änderungen des Bundesrechts zu gewährleisten, ist eine dynamische Verweisung vorgesehen.

Der in Absatz 1 festgelegte Anwendungsbereich wird durch Absatz 2 konkretisiert. Die vom Anwendungsbereich erfassten Häfen, die entsprechend Art. 3 Buchst. b der Richtlinie normalerweise von seegehenden Fahrzeugen angelaufen werden, sollen aus Praktikabilitätsgründen durch das nordrhein-westfälische Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung als oberster Hafenbehörde in einer Verordnung bestimmt werden (Nr. 1). In einer solchen Verordnung kann die Festlegung auch auf bestimmte Bereiche von Häfen beschränkt werden, soweit gewährleistet ist, dass nur diese Bereiche von Schiffen im Sinne der HafentSORgungsrichtlinie benutzt werden. Dadurch wird erreicht, dass geringfügige Änderungen, die einzelne Häfen betreffen, nicht zugleich zu einer Gesetzesänderung führen. Kriterien für die Bestimmung der Seehäfen legt § 2 Nr. 2 im Sinne des Art. 2 Buchstabe h) der HafentSORgungsrichtlinie fest. In Betracht kommen jedoch nur solche Häfen, die „normalerweise“, das heißt regelmäßig, in bemerkbarem Umfang tatsächlich von Seeschiffen angelaufen werden.

Für Binnenhäfen und Binnenschiffe gilt das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Der Bund bereitet zur Zeit ein Zustimmungsgesetz zu diesem Übereinkommen vor. Das entbindet die Länder jedoch nicht von der Verpflichtung, die HafentSORgungsrichtlinie insoweit auch für Binnenhäfen umzusetzen, als diese auch von seegängigen Schiffen im Sinne der Richtlinie angelaufen werden.

In Absatz 2 Nr. 2 wird die oberste Hafenbehörde ermächtigt, durch Verordnung den Ablauf der Entsorgung im Hafen und das Meldeverfahren für Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen zu regeln. Dies wird durch Art. 4 Abs. 3 und 12 Abs. 1 Buchstabe f) der HafentSORgungsrichtlinie vorgegeben. Da es sich um technische Detailregelungen handelt, ist eine Umsetzung durch eine Verordnung sinnvoll.

Zu § 2 **Begriffsbestimmungen**

§ 2 definiert auf der Grundlage der Art. 2 und 3 der Hafentersorgungsrichtlinie die für dieses Gesetz relevanten Begriffe.

Die Definition des Begriffs Schiffe (Nr.1) wurde aus Art. 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Art. 3 a der Hafentersorgungsrichtlinie übernommen, einschließlich der in Art 3 a geregelten Ausnahme für Schiffe im hoheitlichen Einsatz. Von der Richtlinie erfasst sind keine Binnenschiffe, sondern ausschließlich Seeschiffe, d.h. Schiffe, die zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt sind.

Der Begriff Häfen (Nr. 2) entspricht Art. 2 Buchst. h der Hafentersorgungsrichtlinie. Vom Anwendungsbereich erfasst sind jedoch nur solche Häfen, die entsprechend Art. 3 der Hafentersorgungsrichtlinie auch tatsächlich regelmäßig von solchen Schiffen angelaufen werden.

Die Begriffe Hafenauffangeinrichtungen (Nr. 3), Schiffsabfälle (Nr. 4), Ladungsrückstände (Nr. 5) und Sportboote (Nr. 6) entsprechen nahezu wortgetreu Artikel 2 Buchstaben e, c, d und g der Richtlinie.

Zur besseren Lesbarkeit wird für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81) als Hafentersorgungsrichtlinie bezeichnet (Nr.7).

Zu § 3 **Hafenauffangeinrichtungen**

§ 3 Abs. 1 und 2 verpflichtet die Betreiber von Häfen, ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle vorzuhalten und die Betreiber von Umschlaganlagen innerhalb der Häfen, Annahmestellen für Ladungsrückstände einzurichten. Damit wird Art. 4 Abs. 1 und 2 der Hafentersorgungsrichtlinie umgesetzt. Die zweckmäßige technische Ausführung und organisatorische Einbindung der Sammeleinrichtungen in den Hafenbetrieb soll den Betreibern überlassen bleiben, da allein diese gewährleisten können, dass die Sammeleinrichtungen für eine ordnungsgemäße, richtlinienkonforme Entsorgung geeignet, ausreichend und so beschaffen sind, dass sie keinen unangemessenen Zeitverlust bei den entsorgenden Schiffen verursachen. Als Maßstab für die Frage der Angemessenheit der Sammeleinrichtungen dient die übliche Art und Menge der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise durch die den jeweiligen Seehafen anlaufenden Schiffe zu erwarten sind. Für außergewöhnliche Schiffsabfälle und Ladungsrückstände müssen entsprechende Sammeleinrichtungen nicht vorgehalten werden.

Die an der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen Beteiligten können Schadensersatzansprüche gegen den Hafenbetreiber infolge unnötiger Verzögerungen geltend machen. Rechtsgrundlage ist § 823 Abs. 1 BGB, da in Fällen unnötiger Verzögerungen eine Eigentumsverletzung durch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegt. Infolgedessen bedarf es keiner ausdrücklichen Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe h) der Hafentersorgungsrichtlinie, der derartige Schadensersatzansprüche vorsieht.

Den Betreiberinnen und Betreibern von Häfen wird durch Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, Dritte mit der Durchführung bestimmter Entsorgungsaufgaben zu beauftragen. Ihre eigene Verantwortlichkeit für die Erfüllung ihrer Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Dies entspricht der Regelung in § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Zu § 4

Schiffsabfallbewirtschaftungspläne; Informationen

§ 4 dient der Umsetzung des Artikels 5 der Hafenentsorgungsrichtlinie, der zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen verpflichtet. Um eine Verwechslung mit den nach § 29 KrW-/AbfG vorgeschriebenen Abfallwirtschaftsplänen zu vermeiden, werden die Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen als „Schiffsabfallbewirtschaftungspläne“ bezeichnet.

Durch Absatz 1 Satz 1 werden die Betreiberinnen oder Betreiber von Häfen zur Aufstellung der Pläne verpflichtet. Hierzu wird ihnen eine Abstimmung mit den Betreiberinnen oder Betreibern der Umschlagstationen vorgegeben. Die ansonsten an der Aufstellung und Durchführung des Plans zu Beteiligten werden in Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Hafenentsorgungsrichtlinie festgelegt. Insoweit ist der Plan im Benehmen mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und den regelmäßigen gewerblichen Benutzern oder deren Vertretern aufzustellen. Der Zusatz „gewerblich“ soll verdeutlichen, dass nicht jeder Fahrgast bei der Aufstellung des Plans zu beteiligen ist, es vielmehr ausreicht, vor Ort ansässige Interessenvertreter (z.B. Makler, Verbände) derjenigen zu beteiligen, deren Schiffe regelmäßig die Sammeleinrichtungen nutzen.

Entsprechend Artikel 5 der Richtlinie kann ein Schiffsabfallbewirtschaftungsplan im regionalen Rahmen für mehrere Häfen gemeinsam aufgestellt werden, falls dies aus Effizienzgründen erforderlich sein sollte. In einem solchen gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplan ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

Die auf der Grundlage der Hafenentsorgungsrichtlinie einzuhaltenden Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne ergeben sich aus Anhang I der Hafenentsorgungsrichtlinie, auf den in Satz 2 verwiesen wird.

Artikel 5 Abs. 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie fordert, dass der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan bewertet und genehmigt, seine Durchführung überwacht und dass er zumindest alle drei Jahre und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs erneut genehmigt wird. Für diese Aufgabe ist in Absatz 2 eine Zuständigkeit der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorgesehen. Die Schiffsabfallbewirtschaftungspläne sind von den zur Aufstellung Verpflichteten entsprechend der Hafenentsorgungsrichtlinie alle drei Jahre und nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs auf die Notwendigkeit zu einer Änderung zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen; anschließend sind sie - auch soweit keine Anpassung geboten ist - der oberen Abfallwirtschaftsbehörde erneut vorzulegen und von dieser zu bewerten und zu genehmigen. Änderungen des Hafenbetriebs sind insbesondere dann als wesentlich anzusehen, wenn sie sich auf die nach Anhang I der Hafenentsorgungsrichtlinie zwingend aufzunehmenden Angaben wie z.B. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung oder das Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen beziehen.

Im Übrigen hat sich der Schiffsabfallentsorgungsplan an den nach § 19 KrW-/AbfG zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepten zu orientieren. Diese dienen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG als internes Planungsinstrument und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Auswertung der Abfallwirtschaftsplanung, zu der auch die Schiffsabfallentsorgung gehört, vorzulegen.

Durch Absatz 3 wird der oberen Abfallwirtschaftsbehörde die Möglichkeit eröffnet, Schiffsabfallbewirtschaftungspläne in ihren Abfallwirtschaftsplan nach § 29 KrW-/AbfG aufzunehmen.

Die in Absatz 4 an den Hafenbetreiber gerichtete Informationspflicht über die in der Anlage 1 enthaltenen Informationen, die allen Hafenbenutzern zugänglich sein müssen, setzt Art. 12 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang I zweiter Teil der Hafenentsorgungsrichtlinie um.

Zu § 5 Meldung

§ 5 setzt Artikel 6 der Hafenentsorgungsrichtlinie um und bestimmt, dass sich die Schiffsführer und Schiffsführerinnen, ausgenommen Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung von bis zu 12 Personen, vor dem Einlaufen in einen Hafen im Sinne dieses Gesetzes bei der Hafenbehörde zu melden haben. Da der Bund die Meldepflicht mit der Aufnahme der Richtlinie in die Anlage 1 Abschnitt D Nummer 15 des Schiffssicherheitsgesetzes als schiffsbezogenen Sicherheitsstandard bereits grundsätzlich getroffen hat, werden nur noch die Einzelheiten zum Meldeablauf geregelt. Einzelheiten des Meldeverfahrens, die im Anhang II der Hafenentsorgungsrichtlinie aufgelistet sind, werden als Anlage 2 in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 2 verpflichtet die Schiffsführer entsprechend der Maßgabe in Art. 6 Abs. 2 der Hafenentsorgungsrichtlinie, die entsprechenden Unterlagen für einen Mindestzeitraum aufzubewahren.

Zu § 6 Entsorgung von Schiffsabfällen

§ 6 setzt Art. 7 der Hafenentsorgungsrichtlinie um. Durch die Entsorgungspflicht wird verhindert, dass Schiffsabfälle auf See entsorgt werden. Soweit dies zu vertreten ist, sollen auf Antrag Ausnahmen von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 möglich sein. Hierzu werden in Absatz 2 im Interesse einer geordneten Entsorgung detaillierte Vorgaben an den Inhalt des Nachweises und das Verfahren vorgegeben. Absatz 3 legt dementsprechend in Konkretisierung des Artikel 7 der Hafenentsorgungsrichtlinie die Fälle fest, in denen eine Ausnahme nicht zugelassen werden darf.

Für Schiffe, die kein pauschaliertes Entgelt nach § 9 für die Entsorgung zu entrichten haben, weil sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 2 Nr. 1 Satz 2) und gem. Art. 3 Buchst. a vom Anwendungsbereich der Hafenauffangrichtlinie ausgenommen sind, bestimmt Absatz 4, dass sie die Hafenauffangeinrichtungen bei Bedarf auf eigene Kosten benutzen können. Soweit diese Schiffe herrenlose Schiffsabfälle, Ladungsrückstände oder verlorengegangene Ladung auf See aufgenommen haben, können sie diese in Hafenauffangeinrichtungen kostenlos entsorgen.

Zu § 7 Entsorgung von Ladungsrückständen

§ 7 setzt Artikel 10 der Hafenentsorgungsrichtlinie um.

Mit der Verpflichtung in Absatz 1 Satz 1 alle Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus einem Hafen zu entsorgen, wird eine Verschmutzung der Gewässer durch über Bord geworfene oder gepumpte Ladungsrückstände vermieden, eine Gefahr, die insbesondere besteht, wenn unterschiedliche Ladungen transportiert werden. Die Pflicht zur Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht davon abhängig, ob diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Löschungsvorgang anfallen.

Von der Entsorgungspflicht werden durch Absatz 1 Satz 2 Schiffe freigestellt, die grundsätzlich die gleiche oder ähnliche Ladung befördern und bei denen wegen der Eigenschaften der Ladung eine Reinigung oder Entgasung der Laderäume oder Tanks nach jedem Löschen nicht erforderlich ist. Weiterhin sind Tankschiffe ausgenommen, da diese der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) unterliegen, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen sie gasförmige Stoffe (Ladungsrückstände) ventilieren dürfen.

Die Kosten für die Entsorgung haben gemäß Absatz 2 diejenigen zu tragen, die die Hafenauffangeinrichtung nutzen. Das Nutzungsentgelt ist zusätzlich zu der nach § 9 vorgesehenen Abgabe zu entrichten. Diese Maßgabe folgt aus Artikel 10 Satz 2 der Hafenentsorgungsrichtlinie.

Absatz 3 sieht durch die Verweisung auf § 6 Abs. 2 und 3 vor, dass von der Pflicht zur Entsorgung von Ladungsrückständen die gleichen Ausnahmen erteilt werden können wie für die Entsorgung von Schiffsabfällen.

Zu § 8 Überwachung; Anordnungsbefugnis

Nach Artikel 11 Abs. 1 der Hafenentsorgungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass alle Schiffe einer Überprüfung unterzogen werden können, um feststellen zu können, ob die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden. Die zur Überwachung erforderlichen Überprüfungen haben in „ausreichender Zahl“ zu erfolgen. Zur weiteren Konkretisierung nimmt die Hafenentsorgungsrichtlinie in Artikel 11 Abs. 2 b Bezug auf die Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 (Richtlinie zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren - Amtsblatt Nr. L 157 vom 7. Juli 1995, S. 0001 - 0019). Regelungen zur näheren Auswahl der zu überprüfenden Schiffe enthält Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a der Hafenentsorgungsrichtlinie. Nach Artikel 11 Abs. 3 haben die Mitgliedstaaten in erforderlichem Umfang Kontrollverfahren einzurichten, um sicherzustellen, dass auch Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Der Umsetzung dieser Maßgaben dient Absatz 1, wobei die Beurteilung einer ausreichenden Anzahl an Überprüfungen nur im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten im jeweiligen Hafen beurteilt werden kann und daher im Vollzug von der zuständigen Überwachungsbehörde festzulegen ist.

Die umfassende Verpflichtung nach Absatz 2, den zuständigen Behörden und deren Bediensteten den Zugang zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit zu gewähren, ist zwingend erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Richtlinie sicherzustellen. Dies gilt auch für die umfassenden Auskunfts- und Nachweispflichten gegenüber den Behörden nach Satz 5. Durch die ausdrückliche Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Satz 3 und 4 wird dem Zitiergebot Rechnung getragen. Der Einblick in die Schiffspapiere in Satz 6 wurde aufgenommen, um den hafenspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und eine angemessene, dem Hafenwesen Rechnung tragende Überwachung vornehmen zu können.

Dabei müssen nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe e) der Hafenentsorgungsrichtlinie die Formalitäten einfach und zügig abgewickelt werden, um einen Anreiz zu schaffen, die Sammeleinrichtungen zu nutzen um ein unangemessenes Aufhalten der Schiffe zu vermeiden. Durch die Bezugnahme auf § 40 KrW-/AbfG in Satz 7 wird insbesondere den Bestimmungen zum

Betretungsrecht für Wohn- und Geschäftsräume und dem Auskunftsverweigerungsrecht in bestimmten Fällen (vgl. § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG) Rechnung getragen.

Sollte das Schiff den Hafen verlassen haben, ohne vorher die Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände ordnungsgemäß entsorgt zu haben, hat die Hafenbehörde nach Absatz 3 die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Behörde zu benachrichtigen. Diese Maßgabe dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 2 Buchst. d.

Durch Absatz 4 wird die Hafenbehörde ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig sind. Zur Durchsetzung der Bestimmungen ist im Einzelfall auch das Festhalten des Schiffes möglich, bis den Bestimmungen entsprochen wurde (Satz 2). Dies sieht Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der HafentSORgungsrichtlinie vor. Ein Festhalten ist in der Regel notwendig, wenn die Gefahr besteht, dass das Schiff seine Abfälle auf See entsorgt, weil im nächsten Hafen keine ausreichenden Sammeleinrichtungen zur Verfügung stehen oder wenn erkennbar ist, dass Abfälle an Bord nicht sachgemäß gelagert werden, z. B. offen auf Deck. Damit kann eine gesetzeswidrige Entsorgung festgestellt, verhindert und geahndet werden. Für Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass als Auffangregelung die Vorschriften des Ordnungsbhörden-gesetzes in Betracht kommen.

Zu § 9

Kosten der Schiffsabfallentsorgung

§ 9 setzt Artikel 8 der HafentSORgungsrichtlinie um, wonach die Kosten für die Hafenauffangeinrichtungen durch eine von den Schiffsführern und Schiffsführerinnen zu erhebende „Gebühr“ gedeckt werden müssen. Die Abgabepflicht entsteht bereits mit dem Anlegen in einem Hafen unabhängig davon, ob tatsächlich Schiffsabfälle in eine Hafenauffangeinrichtung entsorgt werden. Damit wird verhindert, dass die Abfälle zur Umgehung der Kosten illegal entsorgt werden.

Diese „Gebühr“ wird als pauschaliertes Entgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung erhoben und soll der Deckung der Kosten für die Schiffsabfälle dienen, die nach der Art und der Menge den üblichen Entsorgungsumfang darstellen (Absatz 1 Satz 1 und 3). Wie in Artikel 8 Abs. 2 Buchst. a) Satz 2 der Richtlinie vorgesehen, kann das Entgelt in die Hafengebühr einbezogen werden (Absatz 1 Satz 2). Wird der, gemessen am jeweiligen Seehafen, übliche Entsorgungsumfang überschritten, kann der Hafenbetreiber ein zusätzliches Entgelt erheben (Absatz 1 Satz 4). Dieses Entgelt kann ggf. auch der mit der Entsorgung beauftragte Dritte selbst geltend machen.

Die Grundlagen der sowie die Maßstäbe für die Bemessung der Höhe werden in Absatz 2 festgelegt. Danach ist das Entgelt im Rahmen des üblichen Entsorgungsumfangs zu typisieren. Entsprechende Kriterien sind auf Grundlage des Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2 der HafentSORgungsrichtlinie in Absatz 2 Satz 2 dargelegt. Die Bemessung der Höhe des pauschalierten Entgelts hat so zu erfolgen, dass die voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der Schiffsabfälle, die im üblichen Entsorgungsumfang anfallen, insgesamt abgedeckt werden.

Absatz 2 Satz 4 lässt Ausnahmen für außergewöhnliche Fälle und unbillige Härten zu und setzt damit Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der Entsorgungsrichtlinie um. In der Entgeltordnung werden auch die zur Entrichtung des Entgelts Verpflichteten sowie Zahlungsweise und -fristen des Entgelts festgelegt.

Schiffen, die im Liniendienst in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, können nach Absatz 2 Satz 5 in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 16 der Richtlinie auf Antrag von der Meldepflicht nach § 5, der Entsorgungspflicht nach § 6 und der Entgeltspflicht nach § 9 befreit werden, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist. Dies kann dazu beitragen, eine übermäßige Kostenbelastung insbesondere für im Kurzstreckenseeverkehr eingesetzte Schiffe zu verhindern, da gerade diese Schiffe einen Beitrag leisten, Verkehr von der Straße auf den umweltfreundlicheren Wasserweg zu verlagern.

Durch Absatz 3 wird die oberste Hafenbehörde ermächtigt, soweit sich dies als geboten erweisen sollte, durch Verordnung den üblichen Rahmen der Kosten für die Entsorgung von Schiffsabfällen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 näher zu bestimmen sowie die Bemessungsgrundlage, Zahlungsweise und Höhe des Entgelts, wobei das Entgelt nach der Kategorie, dem Typ und der Größe des Schiffes sowie nach der Art der Abfälle differenziert und Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder unbilliger Härte zugelassen werden können.

Durch die Regelungen in Absatz 4 wird gewährleistet, dass die Hafenbenutzer über die Entgeltordnung und die Berechnung des Entgelts unterrichtet werden. Damit werden Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie umgesetzt und wird sichergestellt, dass die erhobenen Abgaben fair, transparent und nichtdiskriminierend sind und den Kosten der bereitgestellten und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechen.

Absatz 5 regelt die Einbeziehung des weiteren Entgeltes in das System der übrigen Entgeltregelungen.

Zu § 10 Zuständigkeit

Diese Vorschrift bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Danach ist das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung oberste Hafenbehörde und Hafenbehörde die örtliche Ordnungsbehörde. Zuständige Abfallwirtschaftsbehörden sind die durch § 35 Landesabfallgesetz bestimmten Behörden; danach ist oberste Abfallwirtschaftsbehörde das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, obere Abfallwirtschaftsbehörde die Bezirksregierung und untere Abfallwirtschaftsbehörde der Kreis oder die kreisfreie Stadt. Mit dieser Regelung wird zugleich Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b der Hafenentsorgungsrichtlinie umgesetzt. Aus Praktikabilitätsgründen wird der Hafenbehörde durch Satz 3 die Befugnis eingeräumt, sich zur Wahrnehmung ihrer der Aufgaben nach diesem Gesetz der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung zu bedienen.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Die Nicht-Abgabe oder unrichtige Abgabe von Meldungen, die nicht vollständige Entsorgung aller an Bord befindlichen Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen, die Weigerung, das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen zuzulassen, die Weigerung auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Erteilung unrichtiger Angaben, das Nicht-Vorlegen von Nachweisen oder die Weigerung, den Bediensteten der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Hierdurch wird Artikel 13 der Hafenentsorgungsrichtlinie umgesetzt.

**Zu § 12
Berichte**

Mit Absatz 1 dieser Regelung wird den Berichtspflichten des Artikels 17 Abs. 1 der Hafentrichtlinie auf Landesebene nachgekommen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird eine Berichtspflicht der Landesregierung nach Verstreichen eines Zeitraums von fünf Jahren vorgesehen. Die Fünf-Jahres-Frist ist eine gängige Frist für Erfahrungsberichte zur Umsetzung von EU-Richtlinien. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie. Derzeit ist rechtlich noch nicht geklärt, ob ein Landesgesetz, welches ein Verfallsdatum enthält, als eine zureichende Umsetzung von EU-Recht anzusehen ist.

**Zu § 13
In-Kraft-Treten**

Da die Umsetzungsfrist der Hafentrichtlinie am 28. Dezember .2002 ausgelaufen ist, soll das Gesetz schnellstmöglich, am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten.

**Zu Anlage 1 zu § 4 Abs. 1
Informationen, die allen Hafenbenutzern zugänglich sein müssen**

In der Anlage 1 sind die Informationen aus Anhang I der Hafentrichtlinie aufgeführt, die allen Hafenbenutzern zugänglich gemacht werden müssen.

**Zu Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 3
Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landes-Hafentrichtliniengesetz**

Anlage 2 gibt das Formblatt vor, das die gemäß § 5 Abs. 1 Verpflichteten bei der Meldung vor Anlaufen des Hafens zu verwenden haben. Es entspricht Anhang II der Hafentrichtlinie.